

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Anlage 1 der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Leistungsbereiche 2013

Vom 21. Juni 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 beschlossen, die Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz-Nr. 178, S. 6361), zuletzt geändert am 20. Oktober 2011 (BAnz-Nr. 19, S. 402), wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 1 zur Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern wird wie folgt geändert:
 1. Im Titel der Anlage 1 und im Satz vor der Tabelle wird jeweils die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
 2. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

In der Zeile 6 wird nach der Angabe „Gynäkologische Operationen“ die Angabe „(ohne Hysterektomien)“ eingefügt.
 3. Im Text unter der Tabelle wird der letzte Absatz gestrichen.

Die Änderungen der Anlage 1 der QSKH-RL treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess